
Hinweise zur Bearbeitung von Bienenschadensfällen bei Verdacht von Vergiftungen durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

1. Allgemeines

Zur Aufklärung von Bienenvergiftungs-Verdachtsfällen im Zusammenhang mit der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel ist nach den Empfehlungen und Anweisungen der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen des Julius-Kühn-Instituts - JKI - (vormals Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft) in Braunschweig zu verfahren. Für die Untersuchung von Probenmaterial (Bienen und Pflanzen) sind der „Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen“ des JKI zu verwenden und das „Merkblatt für die Einsendung von Probenmaterial bei Bienenvergiftungen durch Pflanzenschutzmittel“ des JKI zu beachten. Untersuchungsantrag und Merkblatt sind im Internet erhältlich unter www.jki.bund.de >> Pflanzen schützen >> Bienen untersuchen, sowie auch bei den Imker-Landesverbänden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wirkt bei der Erforschung von Bienenschadensfällen in ihrer Funktion als amtlicher Pflanzenschutzdienst mit. Nur durch sorgfältige Erforschung der jeweiligen Schadensursachen können Schadenersatzansprüche seitens geschädigter Imker durchgesetzt und Verstöße gegen die Bestimmungen des PflSchG und der Bienenschutzverordnung durch die Landwirtschaftskammer ordnungsrechtlich geahndet werden.

Aus Sicht der Imkerschaft wird das Geltendmachen von Schadenersatzforderungen des öfteren dadurch erschwert, dass die Entnahme von Pflanzenproben durch den geschädigten Imker selbst seitens der vermeintlichen Schadensverursacher als nicht rechtmäßig und parteiisch in Frage gestellt wurde. Daneben zeigen die Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren, dass über die Probenahmen und Probenuntersuchungen hinaus den Vor-Ort-Beurteilungen nach Feststellung von Schadensfällen eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Folgenden werden daher Empfehlungen sowohl zur Vorgehensweise bei Probenahmen als auch im Hinblick auf sonstige erforderliche Nachforschungen nach Feststellung von Bienenschäden ausgesprochen, wobei insbesondere auf die Zusammenarbeit des geschädigten Imkers und Vertretern der Imkerschaft mit der Landwirtschaftskammer eingegangen wird.

2. Vorgehensweise bei Probenahmen

2.1. Entnahme von Bienenproben:

Die Entnahme von Proben geschädigter Bienen sollte vom Imker im Beisein eines Vertreters der Imkerschaft erfolgen

2.2. Entnahme von Pflanzenproben:

Probenahme im Beisein des FID: Probenahmen von Pflanzenmaterial von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sollten in der Regel im Beisein eines Vertreters des Fachinspektionsdienstes (FID) erfolgen, um die Überwachungs- und Betretungsrechte gemäß Pflanzenschutzgesetz sowie die Urteilsfähigkeit der zuständigen Behörde zu nutzen. Hierfür ist eine enge Abstimmung zwischen geschädigtem Imker bzw. Vertreter der Imkerschaft und FID erforderlich (insbesondere Terminvereinbarung).

Für den Fall einer Häufung von Schadensereignissen, wenn die kurzfristig verfügbaren Überwachungs- und Probenahmekapazitäten des FID-Personals unzureichend sind, kann auf regionale Beauftragte der Landwirtschaftskammer zur Beteiligung an Probenahmen

und zur Dokumentation der Gegebenheiten auf den beprobten Flächen zurückgegriffen werden. Die Befragung von Flächenbewirtschaftern bleibt in der Regel dem FID-Personal vorbehalten.

- 2.3. Probenahme durch die Polizei / im Beisein der Polizei: Wenn eine kurzfristige Vor-Ort-Überwachung einschließlich Probenahme von Pflanzenmaterial durch die LWK (innerhalb von 2 Tagen) nicht zugesagt werden kann, sollten Imker bzw. Vertreter der Imkerschaft in Verbindung mit der Anzeigerstattung die Entnahme von Pflanzenproben im Beisein der Polizei vereinbaren, wobei die Überwachungs- und Flächenbetretungsrechte der Polizei genutzt werden. Die vorhandenen Erkenntnisse aus eigenen Erforschungen oder Feststellungen der Polizei sollten unter Verwendung des „Flächenprotokolls“ (siehe lfd. Nr. 3) dokumentiert werden. Auch in dieser Konstellation ist eine schnellstmögliche Inaugenscheinahme der Umstände des Schadensfalles durch den FID vorzusehen, wobei ggf. weitere Beprobungen von Pflanzenmaterial zur Beweissicherung vorgenommen werden können.

3. **Aufgaben des geschädigten Imkers bzw. von Vertretern der Imkerschaft**

Es ist anzustreben, dass die Imker bzw. die Vertreter der Imkerschaft künftig nach Feststellung von Bienenschadensfällen intensivere Erforschungen und Beurteilungen als in der Vergangenheit üblich anstellen, um dadurch bessere Voraussetzungen für das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen zu erreichen und um die ordnungsrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Bienenschutzverordnung durch Zeugenaussagen unterstützen zu können.

Die folgenden Aspekte sollten von den geschädigten Imkern bzw. von Vertretern der Imkerschaft im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Bienenschutzverordnung nach Feststellung von Schadensfällen kurzfristig sondiert werden:

- Blühende Flächen im Flugradius (ca. 3 km im Umkreis der Bienenstände)
- Von Bienen beflogene Flächen im Flugradius, die möglicherweise mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden
- Sammeln von Anhaltspunkten dafür, dass nicht blühende Pflanzen (z. B. Kartoffeln) von Bienen beflogen wurden (z.B. Blattlausbefall, Honigtauauftreten, Bienen im Bestand) und deren Dokumentation
- Aktuelle Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel im Flugradius
- Kartenmäßige Erfassung relevanter Flächen in Verbindung mit den Standorten der Bienenstöcke (z.B. Eintragung in topografische Karte (Maßstab mind. 1 : 50.000) oder Nutzung des sogenannten Feldblockfinders im Internet unter:
www.LWK-Niedersachsen.de >> Förderung >> FeldblockFinder Niedersachsen)
- Sondierungen zu den Nutzungsberechtigten relevanter Flächen.

Flächenprotokoll:

Für diese Sondierungen und deren Dokumentation sollte das als Anlage beigefügte „Flächenprotokoll“ der Landwirtschaftskammer genutzt werden. Wichtig ist, dass für jeden möglicherweise als Verursacherfläche in Frage kommenden Standort ein entsprechendes Protokoll erstellt wird. Dieses Protokoll wird auch von den Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer verwendet und kann auch von ermittelnden Polizeidienststellen genutzt werden.

Eine Ausfertigung des Protokolls sollte an den Fachinspektionsdienst übermittelt werden.

4. **Meldeverfahren**

Zur Überprüfung der pflanzenschutzrechtlichen Relevanz sind Bienenschadensfälle zu melden an:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachinspektionsdienst
Mars-la-Tour-Str. 1 - 13
26121 Oldenburg

Kontaktpersonen:

Dr. Friedhelm Döpke: Tel. 0441-801-770, Telefax: 0441-801-778

Fremer Heeren / Claudia Hennemann: Tel. 0441-801-774, Telefax: 0441-801-778

Sekretariat: Tel. 0441-801-773, Telefax: 0441-801-778

Der FID informiert das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer jeweils kurzfristig über den Eingang von Schadensmeldungen, damit die Informationen zur Vermeidung weiterer Schadensfälle in die Beratungs- und Aufklärungsarbeit einfließen können.

5. Auskünfte

Auskünfte zu allgemeinen Fragen zum Bienenschutz im Zusammenhang mit der Pflanzenschutzmittelanwendung erteilt das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover

Kontaktpersonen:

Dr. Stefan Lamprecht: Tel. 0511-4005-2178

Dr. Stefan Krüssel: Tel. 0511-4005-2166

Monika Havers: Tel. 0511-4005-2417

Fachliche Auskünfte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen darüber hinaus auch die Fachgruppen 3 der 11 regionalen Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer

gez. Dr. Döpke